



Bundesverband der Versand-
schlachtereien e.V., Bonn



Verband des Deutschen Groß- und Außen-
handels mit Vieh und Fleisch e.V. Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Ernährung, Land-
wirtschaft, Forsten und Naturschutz
durch Herrn Thomas Wilhelm
Referat II. 1. G. 2

per Telefax 0211/884-3002



20.10.1998

**Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
(Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG NW -)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3154**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Klose,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 26. Oktober 1998 und äußern uns
entsprechend Ihrer Bitte im Schreiben vom 7. Oktober 1998 vorab zu dem o.a. Gesetz-
entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Fleisch- und Geflügel-
fleischhygienekostengesetz.

Das geplante Gesetz würde späterer gerichtlicher Überprüfung kaum standhalten. Das
Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. August 1996, BVerwG 3 C 7.95, Seite 9
der Entscheidungsgründe, zu den Anforderungen wirksamer landesrechtlicher Umset-
zung des gemeinschaftlichen Gebührenrechts ausgeführt:

„Der Gesetzgeber muß ... die wesentlichen Grundzüge der zu treffenden Regelung selbst
festlegen, so daß der Bürger schon nach dem Gesetz hinreichend deutlich vorhersehen
kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch ge-

macht werden wird und welchen möglichen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen" Rechtsvorschriften „haben können“.

Was diesen Inhalt und die Tendenz der auf der Basis des Gesetzes dann zu erlassenden kommunalen Gebührensatzungen anbelangt, ist die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Beschluß vom 15.7.98, BVerwG 6 BN 2.98, Seite 7 der Entscheidungsgründe - in Übereinstimmung mit dem Schreiben der EG-Kommission vom 27.3.1998 an die Bundesregierung - Kopie liegt den Ländern vor - zu berücksichtigen. Danach kommen entweder für ganz Deutschland Gebühren zur Anwendung, die von den in Anhang A Kapitel I Nummern 1 und 2a der Richtlinie 85/73/EWG genannten abweichen, oder aber es werden die Gebühren nach betriebsspezifischen Kriterien festgelegt, die im wesentlichen damit zu tun haben, wie effizient der jeweilige Betrieb arbeitet.

Da die Bundesrepublik Deutschland von der Option insgesamt abweichender Gebühren keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt nach der sich gegenwärtig darstellenden Rechtsprechung nur die Möglichkeit, die derzeitigen Basisbeträge gemäß Anhang A Kapitel I Nummern 1 und 2a der Richtlinie 85/73/EWG beizubehalten oder diese Beträge betriebsspezifisch nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Nummer 4a der Richtlinie 85/73/EWG festzulegen.

Die dargelegte Rechtsprechung wird von §§ 3 und 4 des Entwurfs nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Zerlegegebühren (§ 5) ist davon auszugehen, daß die geplante Regelung, die eine Gebührenerhebung auf der Basis je Tonne zerlegten Fleisches vorsieht, in Betrieben mit hoher Zerlegeleistung zu einer Kollision mit dem Äquivalenzprinzip führen würde: Der tierärztliche Dienst braucht den Zerlegebetrieben nur einmal am Tage einen Kontrollgang vorzunehmen. Er würde auf Mengengrundlage jedoch so bezahlt werden, wie wenn er während der gesamten Arbeitszeit anwesend wäre.

Das nordrhein-westfälische Gesetz müßte also die Möglichkeit der Abrechnung auf Mengengrundlage und die der Abrechnung auf Zeitbasis nebeneinander vorsehen, wobei die Anwendung der einen oder anderen Methode im konkreten Falle nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts vorzunehmen wäre.

Um die Kosten langfristig zu senken, wäre es wünschenswert, dem Vorbild Bayerns folgend (Gesetz vom 24. Juli 1998, GVBl. Seite 437), die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der Schlachtier- und Fleischbeschau auf Privatrechtspersonen im Wege der „Beleihung“ vorzusehen. Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau bliebe bei einer Beleihung uneingeschränkt in staatlicher Regie.

Wünschenswert wäre es auch, die Mindestuntersuchungszeitenregelungen in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz“ vom 11.12.86, BAnz. Nr. 238 A vom 23.12.86, einer Revision zu unterziehen. Diese Bestimmungen des Bundes finden in anderen Mitgliedstaaten keine Parallele. Sie sind der Einführung modernerer und effektiverer Methoden zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit hinderlich und erhöhen die Kosten und mindern damit die Konkurrenzfähigkeit der Erzeugnisse aus NRW gegenüber anderen Herkünften.

Eine Rückwirkung ist aus Gründen des Europarechts sehr bedenklich. Pflicht der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften innerhalb der Mitgliedstaaten ist es, das Gemeinschaftsrecht im Bürgerinteresse fristgerecht und korrekt national in Vollzug zu setzen. Nach neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes knüpfen sich an die Verletzung dieser Pflicht sogar Schadenersatzansprüche der Bürger. Zumindest können die Bürger sich bei Mißachtung dieser Pflichten direkt auf Gemeinschaftsrecht berufen. Die Verwaltung und die Gerichte sind verpflichtet, nationales Recht, das dem Gemeinschaftsrecht entgegensteht, zugunsten der Bürger unangewendet zu lassen. Mit diesen vom Europäischen Gerichtshof herausgebildeten Prinzipien des Gemeinschaftsrechts ist eine Rückwirkung nicht zu vereinbaren, denn sie widerspräche dem Anspruch auf Rechtssicherheit und auf fristgerechten Vollzug des Gemeinschaftsrechts, der dem europäischen Bürger durch den EuGH verliehenen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



(R. Weidmann)